

Ganz in meinem Sinne

Ein Vermächtnis zugunsten der Johanniter



**DIE
JOHANNITER**



Aus Liebe zum Leben

Inhalt

Aus Liebe zum Leben – die Johanniter	4
Warum brauche ich ein Testament?	5
Wissenswertes zum Testament	6
Ein gültiges Testament verfassen	8
Die Johanniter sind aktiv in Deutschland	10
... und in der Welt	11
Ganz in meinem Sinne – ein Vermächtnis zugunsten der Johanniter	12
Wichtiges auf einen Blick – Fragen und Antworten zum Thema	13
Ihr persönlicher Ansprechpartner vor Ort	15
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	16

Impressum

Herausgeber und Gesamtherstellung:

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Lützowstrasse 94, 10785 Berlin
Tel. 030 26997-0, Fax 030 26997-444
info@johanniter.de, www.johanniter.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bundesvorstand: Joachim Gengenbach, Wolf-Ingo Kunze, Wolfram Rohleder

Textredaktion: Wolfgang Brenner, Matthias Jach

Fotos: Titelfoto/Rückseite: www.getty-images.com, © Jakob Helbig
Birgit Betzelt (S. 10 links), © contrastwerkstatt – Fotolia.com (S. 5, 7),
Hoffotografen (Seite 3), Frank Schemmann (S. 4, 10 rechts, 12, 14),
Jakob Studnar (S. 11), © westfotos.de – Fotolia.com (S. 9)

Gestaltung: COXORANGE Kreative Gesellschaft

Druck: gutenberg beuys feindruckerei gmbh

Stand: Dezember 2013





Dr. Arnold von Rümker
Präsident der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir leben in einer Welt, in der wir Tag für Tag Entscheidungen treffen. Im Vergleich zu früheren Generationen haben wir weitaus mehr Wahlmöglichkeiten – ob es sich dabei um einfache Dinge des täglichen Lebens oder um Entscheidungen größter Tragweite handelt. In vielen Bereichen könnten wir gut auf diese Fülle verzichten. In gewissen Bereichen sollten wir das jedoch nicht – auch wenn wir uns manchmal schwer damit tun. Ich spreche über die Überlegung, was nach unserem Tod mit unserem Besitz geschehen soll. Hier stehen wir vor einer großen Entscheidung, mit der jeder von uns weit über seine eigene Lebenszeit hinaus beträchtliche Veränderungen anstoßen kann.

Einen wohltätigen Zweck in seinem Testament zu bedenken bietet die Möglichkeit, beispielsweise eigenen Werten und Ideen Ausdruck zu verleihen und diese aktiv an nachfolgende Generationen weiterzugeben.

Sollte das auch in Ihrem Sinne sein, wollen wir Ihnen mit dieser Broschüre eine Hilfestellung geben. Sie erfahren darin, was Sie im Rahmen Ihrer testamentarischen Verfügung beachten müssen – und wie Sie dabei die Johanniter-Unfall-Hilfe unterstützen können.

Denn gerade die Hilfe von Mensch zu Mensch hat die Arbeit der Johanniter seit mehr als 900 Jahren geprägt. In dieser Tradition wirkt das Erbe der frühen Johanniter bis heute lebendig fort: Überzeugt von unserem christlichen Glauben übernehmen wir dauerhaft und verantwortungsvoll die Fürsorge für Menschen in Not.

In diesem Sinne würde ich mich freuen, wenn wir mit unserer Broschüre Ihr Interesse geweckt haben.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr

Dr. Arnold von Rümker
Präsident der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Aus Liebe zum Leben – die Johanniter

Wir Johanniter bieten vielen Menschen im Alltag ein vertrautes Bild: vor allem die Einsatzfahrzeuge unseres Rettungsdienstes verheißen Schutz und schnelle Hilfe. Bis heute ist dies eine unserer Hauptaufgaben geblieben. Seit der Gründung der Johanniter-Unfall-Hilfe vor über 60 Jahren haben wir jedoch unser ursprüngliches Aufgabengebiet kontinuierlich ausgebaut. Für viele der karitativen und mildtätigen Dienstleistungen kommen wir zu den Menschen nach Hause, z. B. bei der Pflege von an Demenz Erkrankten, oder bieten besondere Orte für unsere Hilfe an, beispielsweise in unseren Kinder- und Jugendhäusern.

Unsere Arbeit wurzelt dabei in der über 900 Jahre alten Tradition des Johanniterordens. Ihre Grundlage bildet das Bekenntnis zum christlichen Glauben und dessen Werten. Christliche Nächstenliebe trägt uns den aktiven Dienst am Menschen auf. Schon Meister Gerhard, im 11. Jahrhundert Vorsteher des Hospitals St. Johannis zu Jerusalem, war davon überzeugt, dass es immer Menschen geben werde, die das Leid der Menschheit mindern und ihr Elend erträglicher machen wollen. In diesem Sinne verstehen wir unsere Arbeit als beständige Herausforderung. Jede Dienstleistung, die wir anbieten, ist eine Antwort auf den Hilferuf von Menschen in Not.

Gegründet wurde die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. als ein Werk des evangelischen Johanniterordens im Jahr 1952. Sie ist eine freiwillige Hilfsgesellschaft laut Artikel 26 des 1. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 und als gemeinnütziger und mildtätiger Verein anerkannt. Zudem ist sie ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege und als Fachverband Mitglied in der Diakonie Deutschland.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist als förderungswürdiger Verein anerkannt. Seit 2004 führen wir ohne Unterbrechung das DZI-Spenden-Siegel, welches den Anteil der Werbe- und Verwaltungskosten an den Gesamtausgaben als angemessen bestätigt.

Aus ursprünglich rein ehrenamtlicher Initiative ist eine Organisation entstanden, in der neben den 15 000 Hauptamtlichen heute bundesweit mehr als 30 000 Menschen ehrenamtlich engagiert sind. Viele Aufgaben der Johanniter-Unfall-Hilfe werden darüber hinaus durch Jugendliche im Freiwilligen Sozialen Jahr und Menschen jeden Alters im Bundesfreiwilligendienst übernommen.



Wir retten Leben.

Neben Erster Hilfe, Sanitäts- und Rettungsdienst gehört eine Vielzahl weiterer Dienste zu den satzungsgemäßen Aufgaben der Johanniter. Von der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern über die Betreuung und Pflege von Alten, Kranken und Menschen mit eingeschränkter Mobilität bis hin zur humanitären Hilfe im Ausland reicht die Palette der Hilfeleistungen, welche die Johanniter-Unfall-Hilfe in vielen Fällen nur durch die Unterstützung von Spendern und Förderern anbieten kann.

Knapp 1,4 Millionen Fördermitglieder unterstützen die Arbeit der Johanniter. Sie alle haben Anteil daran, dass wir vielfältige Dienste für Alt und Jung anbieten können, die ohne ihre Beiträge und Spenden nicht kostendeckend wären. Ausführliche Rechenschaft über die Mittelverwendung und den sorgfältigen Umgang mit den uns anvertrauten Geldern legen wir in unserem jährlichen Leistungsbericht ab.

Im September 2013 haben sich die Johanniter mit weiteren gemeinnützigen Organisationen unter dem Motto „Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum“ zusammengeschlossen. Ziel dieser neuen Gemeinschaftsinitiative ist es, die Möglichkeiten der Testamentsgestaltung zugunsten einer gemeinnützigen Organisation bekannter zu machen und Interessierte zu informieren. Mit einem Testament für einen guten Zweck die eigenen Werte auch über den Tod hinaus wirken zu lassen und etwas Bleibendes zu schaffen – das verstehen wir unter dem „Prinzip Apfelbaum“.

Warum brauche ich ein Testament?

„Mein Testament machen? Weshalb sollte ich das tun?“

Ob in der Berufswahl, beim Kauf eines Autos oder wenn es um ein geeignetes Urlaubsziel für den nächsten Sommer geht – stets sind wir darauf bedacht, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu handeln und zu entscheiden.

Warum sollten Sie also ein so wichtiges Thema aus der Hand geben? Es ist an Ihnen selbst, über die Zukunft Ihres Besitzes zu verfügen. Ein formal korrektes und eindeutiges Testament schafft für Sie und Ihre Angehörigen Sicherheit und bietet Ihnen die Möglichkeit, alles genau so zu regeln, wie Sie es wollen.

Tun Sie das nicht, wird Ihr Vermögen nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgeteilt – ohne Rücksicht auf besondere Wünsche und Ziele. Nehmen Sie sich Zeit für die Überlegung, auf wen Ihr persönlicher Besitz einmal übergehen und wem er zugute kommen soll.

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zu wichtigen Fragen der Testamentsgestaltung und des Erbrechts sowie Anregungen für persönliche Handlungsmöglichkeiten.



Weil ich selbst entscheiden möchte, was mein Vermögen in Zukunft bewirken soll.

Wissenswertes zum Testament

Wenn Sie ein eigenes Testament aufsetzen möchten, gilt es einiges zu bedenken. Damit Ihr Letzter Wille wirklich zur Ausführung kommt, benötigen Sie grundlegende Informationen zum Erbrecht. Im Folgenden möchten wir deshalb wesentliche Punkte ansprechen. Zur Vertiefung sollten Sie sich zusätzlich an einen versierten Fachanwalt für Erbrecht oder an einen Notar Ihres Vertrauens wenden. Gerne vermitteln wir Ihnen dafür den entsprechenden Kontakt.

Das gesetzliche Erbe

Liegt im Erbfall kein Testament oder Erbvertrag vor, wird das Erbe nach den gesetzlichen Regelungen verteilt: Sind Sie in einer Zugewinnngemeinschaft verheiratet oder verpartnert und haben Kinder, erben Ihr (Ehe)Partner und die Kinder gemeinschaftlich. Die Hälfte des Erbes erhält der (Ehe)Partner, die andere Hälfte wird zwischen Ihren Kindern – auch nichtehelichen oder adoptierten – aufgeteilt. Sollten Sie Gütertrennung vereinbart haben, erbt der (Ehe)Partner bei einem Kind die Hälfte des Vermögens des Verstorbenen, bei zwei Kindern ein Drittel, bei drei und mehr Kindern ein Viertel. Sollte ein Kind verstorben sein, geht sein Erbteil auf dessen Nachkommen über. Sind keine Kinder vorhanden, so erbt Ihr (Ehe)Partner die Hälfte – Eltern, Geschwister, Neffen oder Nichten allerdings auch. Schon die rechtlichen Bestimmungen der gesetzlichen Erbfolge legen es daher nahe, beizeiten ein Testament aufzusetzen.

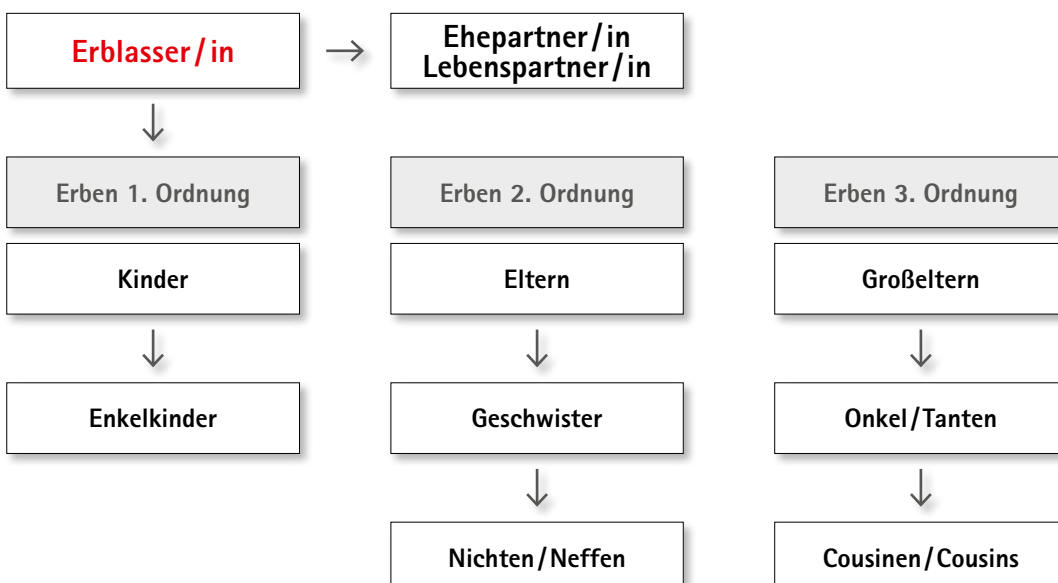
Der Pflichtteil

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Kinder und – wenn keine Kinder vorhanden sind – sogar Eltern des Erblassers haben grundsätzlich Anspruch auf einen Pflichtteil, den ihnen der Erblasser selbst durch eine ausdrückliche testamentarische Anordnung zumeist nicht vorenthalten kann. Auch nichteheliche oder adoptierte Kinder zählen dazu, Stiefkinder und Stiefeltern jedoch nicht. Dieser Pflichtteil ist ein reiner Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. An einzelnen Nachlassgegenständen ist man als Pflichtteilsberechtigter nicht beteiligt. Grundlage für die Bemessung des Pflichtteils ist die Höhe des gesetzlichen Erbteils desjenigen, der seinen Pflichtteil verlangt.

Das Testament

Das Testament ist die in bestimmter Form einseitig getroffene Verfügung von Todes wegen, mit der Sie Ihren Letzten Willen festlegen. Darin können Sie beispielsweise durch die Anordnung von Vermächtnissen und Auflagen auch Personen bedenken, die nicht gesetzliche Erben sind, oder die Verfügungsmöglichkeit der Erben über den Nachlass beschränken oder erweitern. Insgesamt gilt, dass die von Ihnen eingesetzten oder durch die gesetzliche Erbfolge bestimmten Personen in alle Ihre Rechte und Pflichten eintreten.

Die gesetzliche Erbfolge und die Verteilung des Erbes (ohne Testament)



Der Erbvertrag

Neben dem Testament gibt es außerdem noch den so genannten Erbvertrag. Dies ist ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Personen, in dem zumindest eine Person letztwillige Verfügungen trifft. Diese können nicht einfach von dem Testierenden geändert werden, da ein Vertrag vorliegt. Bei einem Erbvertrag muss zwischen den Vertragspartnern keine bestehende Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein Verwandtschaftsverhältnis vorliegen. Für Menschen, die weder in

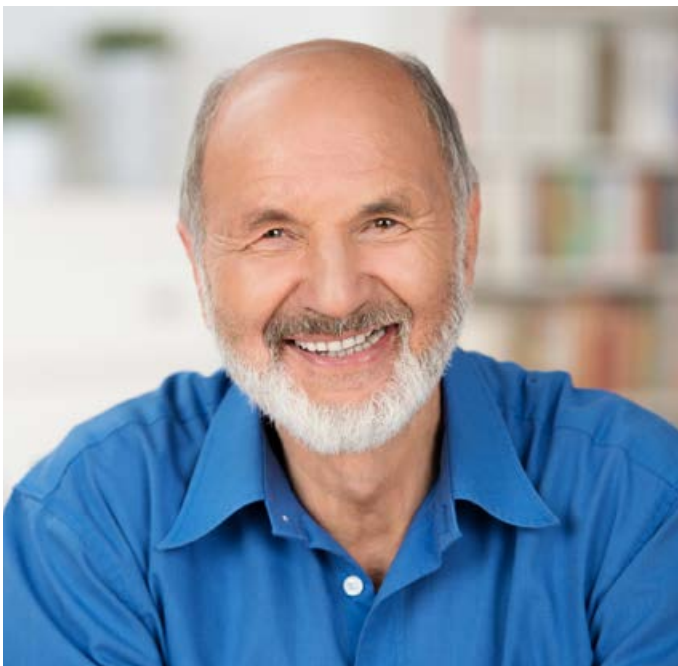
einer Ehe noch in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ist der Erbvertrag eine gute Möglichkeit, um gemeinsam erbrechtliche Verfügungen zu treffen.

Das Vermächtnis

Durch die Anordnung eines Vermächtnisses im Testament können Sie einem Dritten ohne weitere Verpflichtung einen bestimmten Vermögensgegenstand oder einen Geldbetrag zuwenden. Der Bedachte wird in diesem Fall nicht Erbe, sondern hat als sogenannter Vermächtnisnehmer lediglich einen Anspruch gegen den oder die Erben. Diesen Anspruch muss er aktiv geltend machen. Vermächtnisse sind besonders dazu geeignet, mildtätige Zwecke auch über die eigene Lebenszeit hinaus zu fördern.

Schenkung

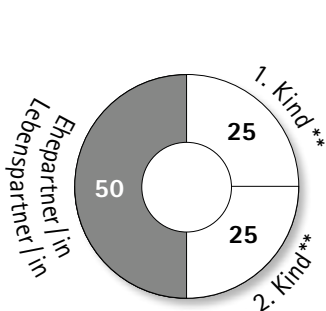
Eine weitere Möglichkeit Vermögen zu übertragen, ist die Schenkung. Dabei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Schenkenden und dem Beschenkten, bei dem sich beide darüber einig sind, dass ein Gegenstand oder ein Recht unentgeltlich übertragen wird. Bei einer Schenkung auf den Todesfall schenken Sie zum Beispiel einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation bereits zu Lebzeiten einen Geldbetrag oder einen Vermögensgegenstand. Wirksam wird diese Schenkung jedoch erst im Todesfall. Bei Bankkonten gibt es die Möglichkeit eines Vertrages zugunsten Dritter auf den Todesfall, der einer Unterschrift bei der Bank bedarf.



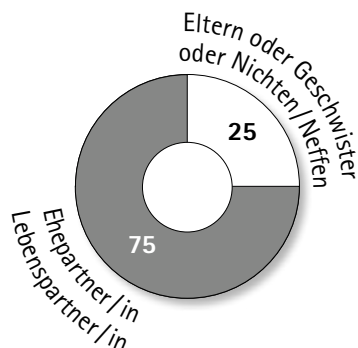
Mein Vermögen soll dort helfen, wo es wirklich gebraucht wird.

Beispiele für gesetzliche Erbanteile

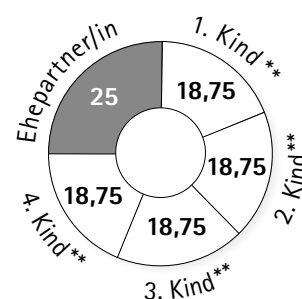
Sie sind verheiratet (Zugewinnngemeinschaft) und haben Kinder*.



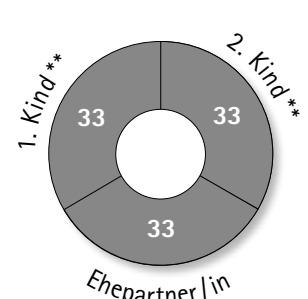
Sie sind verheiratet (Zugewinnngemeinschaft) und haben keine Kinder*.



Sie sind verheiratet, haben mehr als drei Kinder und haben einen Ehevertrag mit Gütertrennung abgeschlossen*.



Sie sind verheiratet, haben Kinder und haben einen Ehevertrag mit Gütertrennung abgeschlossen*.



Alle Angaben in %

*gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften

**oder dessen Abkömmlinge

Ein gültiges Testament verfassen

Wollen Sie Ihren Letzten Willen schriftlich niederlegen, kommt es vor allem darauf an, dass Sie diesem Dokument die rechtlich korrekte und notwendige Form geben sowie eindeutige und klare Bestimmungen treffen. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen zur Orientierung dienen. Eine individuelle juristische Beratung können sie jedoch nicht ersetzen.

Das eigenhändige Testament

Sehr häufig wird ein Testament eigenhändig verfasst. Es besitzt damit volle rechtliche Gültigkeit. Sie müssen aber die gesetzlichen Formvorschriften genau beachten, damit Ihr Letzter Wille wirklich erfüllt werden kann. Dazu gehört, dass Sie Ihr Testament von der ersten bis zur letzten Silbe mit der Hand geschrieben und mit Ihrem vollständigen Namen unterzeichnet haben. Ver-

gessen Sie nicht, Ort und Datum anzugeben. Ein solches Testament kostet Sie zwar nichts, birgt aber das Risiko, missverständliche Formulierungen zu enthalten. Wir raten daher, das Testament zumindest von einem Fachanwalt für Erbrecht prüfen zu lassen. Fragen Sie vor der Beratung nach dem Preis und der Möglichkeit der Erstberatung. Diese kostet derzeit etwa 230 Euro.

Ihr Testament können Sie im Grunde überall aufbewahren. Hilfreich ist es, eine Person Ihres Vertrauens über den Aufbewahrungsort zu informieren. Als weitere Möglichkeit können Sie das Testament gegen Gebühr beim zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Dadurch stellen Sie sicher, dass es eines Tages auch wirklich eröffnet wird. Die Gebühr dafür beträgt unabhängig von der Höhe des Vermögens 75 Euro. Hinzu kommen derzeit 11 Euro für die Eintragung in das Zentrale Testamentsregister (www.testamentsregister.de).

Vorschriften, die Sie beim Schreiben eines eigenhändigen Testaments beachten müssen:

Sie müssen Ihr komplettes Testament mit eigener Hand niederschreiben. Mit dem Computer oder der Schreibmaschine geschriebene Testamente sind unwirksam.

Mein Testament

- ① Ich, Erika Lehmann, geb. am 10.1.1938, wohnhaft in der Potsdamer Str. 10, 10785 Berlin, treffe für den Fall meines Todes folgende Regelung:
- ② Alle meinen bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.
- ③ Als Alleinerben setze ich meinen Neffen Paul Lehmann, geb. am 11.1.1964, wohnhaft in der Hauptstr. 12, 10785 Berlin, ein. Falls er den Zeitpunkt meines Todes nicht überlebt, bestimme ich seine Tochter Lisa Lehmann, geb. am 20.3.1991, zu meiner Alleinerbin.
- ④ Mein Auto vermache ich meinem Nachbarn Franz Schulze, wohnhaft in der Potsdamer Str. 9, 10785 Berlin. Der Johanniter-Unfall-Hilfe vermache ich aus meinem Geldvermögen einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro.
- ⑤ Den Rechtsanwalt Ralf Kunze, Potsdamer Str. 14, 10785 Berlin, ernenne ich hiermit zum Testamentsvollstrecker.
- ⑥ Berlin, den 01. Oktober 2013
Erika Lehmann

- ① Nennen Sie Ihren vollständigen Namen, Ihr Geburtsdatum sowie Ihre aktuelle Adresse.
- ② Ein jüngeres Testament hebt ein älteres auf.
- ③ Um Streitigkeiten zwischen den Erben zu vermeiden, sollten Sie aufschreiben, wer Erbe sein soll. Stellen Sie auch klar, wer für den Fall des vorzeitigen Ablebens Ihres Erben an seine Stelle treten soll.
- ④ Benennen Sie die Vermächtnisnehmer unter Angabe der Vermögenswerte.
- ⑤ Als Testamentsvollstrecker können Sie jede Person Ihres Vertrauens benennen. Denken Sie auch daran, die Vergütung zu regeln.
- ⑥ Um Verwechslungen auszuschließen, sollten Sie Ihr Testament mit Vor- und Zunamen unterschreiben. Ort und Datum sollten ebenfalls nicht fehlen.

Das öffentliche (oder notarielle) Testament

Ein öffentliches Testament wird vor einem Notar errichtet. Dies geschieht, indem Sie einem Notar Ihres Vertrauens Ihren Letzten Willen erklären und dieser hierüber in notarieller Urkunde eine Niederschrift anfertigt. Dann liest Ihnen der Notar die Niederschrift vor, die Sie anschließend genehmigen und unterschreiben.

Das notarielle Testament kann kaum noch angefochten werden. Auch kümmert sich der Notar um die Verwahrung Ihres Letzten Willens. Er ist außerdem verpflichtet, bei etwaigen Missverständnissen Ihren Willen zu ermitteln und in rechtlich einwandfreier Form festzuhalten. Er hat Sie auch über mögliche Folgen Ihrer Verfügungen zu unterrichten. Verbunden ist dies mit Kosten, die sich nach dem zu vererbenden Vermögen richten. Bei einem Vermögen von 200.000 Euro beträgt die Gebühr bei einem Einzeltestament 435 Euro. Inklusiv Auslagen und Umsatzsteuer betragen die Gesamtkosten mindestens 518 Euro. Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag verdoppelt sich dieser Betrag.

Testamentsvollstreckung

In Ihrem Testament können Sie einen Testamentsvollstrecker bestimmen, etwa einen Anwalt oder eine Ihnen nahestehende Person. Der Testamentsvollstrecker verwaltet Ihr Erbe und sorgt dafür, dass Ihr Letzter Wille tatsächlich und unverzüglich in die Tat umgesetzt wird. Auf diese Weise können Missverständnisse und Streitigkeiten zwischen den Erben verhindert, Auflagen beachtet und Vermächnisse erfüllt werden.



Mit einem Testament regeln Sie alles in Ihrem Sinne.

Widerruf oder Änderung Ihres Testaments

Ein Testament können Sie jederzeit ändern oder widerrufen. Dabei ist das zuletzt ausgestellte Testament das jeweils gültige. Es ist sinnvoll, Ihre Verfügungen von Zeit zu Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls an veränderte Lebensverhältnisse (z. B. Scheidung, Tod eines vorgesehenen Erben) anzupassen. Bei Änderungen empfiehlt es sich, das Dokument neu zu formulieren. Korrekturen und Nachträge können ansonsten leicht zu Missverständnissen oder gar zu Anfechtungen Ihres Willens führen.

Steuerliche Regelungen

Auch Steuerfragen spielen für Ihre Nachlassentscheidungen eine wichtige Rolle. Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu entrichten ist, hängt von verschiedenen Kriterien ab. Es ist sinnvoll, sich im Vorfeld an einen Erbrechtsexperten Ihres Vertrauens zu wenden, um die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Erbschaftsteuer

Jeder, der aus einer Erbschaft etwas erhält, unterliegt der Steuerpflicht nach den Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes. Die Steuerschuld entsteht mit dem Todesfall. Das Finanzamt erfährt in aller Regel bald davon, denn Nachlassgerichte und sonstige Behörden, aber auch Banken und Sparkassen, unterliegen einer Meldepflicht.

Die Höhe der zu entrichtenden Steuer bemisst sich nach dem Wert der Erbschaft und der Zugehörigkeit des Bedachten zu einer der drei gesetzlich vorgesehenen Steuerklassen. Außerdem sind gesetzlich festgelegte Steuerfreibeträge steuermindernd zu berücksichtigen. Dabei gilt: Je näher der Grad der Verwandtschaft zwischen Erblasser und Erben ist, desto höher ist der Steuerfreibetrag und desto geringer der Steuersatz (siehe auch das Einlegeblatt „Freibeträge und Steuern beim Erben“ auf Seite 15).

Befreiung von der Erbschaftsteuer

Gemeinnützige Organisationen sind stets von der Erbschaftsteuer befreit. Ein Vermächtnis zugunsten der Johanniter fließt also immer in voller Höhe in die Arbeit für den guten Zweck.

Die Johanniter sind aktiv in Deutschland ...



Ein Vermächtnis macht unsere Kinder stark für die Zukunft.

Auf die Hilfe der Johanniter können sich jeden Tag und überall in Deutschland Menschen mit den verschiedensten Bedürfnissen verlassen. Während Dienste wie Hausnotruf, Pflege- und Menüservice seit Langem einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind, gibt es zunehmend auch Projekte, die nur dank der Unterstützung von Fördermitgliedern und Spendern umgesetzt werden können. Dazu gehören beispielsweise die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Besuchsdienste. Hier stellen wir Ihnen zwei dieser Projekte vor.

Kinder- und Jugendhäuser

Immer mehr Familien haben Schwierigkeiten, ihren Kindern die notwendige Fürsorge für eine gute Entwicklung zu bieten. Und die Straße ist kein geeigneter Ort, um groß zu werden. Deshalb betreiben wir bundesweit rund 50 Kinder- und Jugendhäuser, in denen wir Kindern und Jugendlichen einen Ort der Geborgenheit mit individueller Betreuung durch sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeiter bieten. Wichtig ist uns auch, dass die Heranwachsenden Regeln und Grenzen für ein gemeinsames Zusammenleben in einer funktionierenden Gemeinschaft erlernen.



Anderen soll es einmal so gut gehen wie mir.

Vielorts erhalten bedürftige Kinder bei uns eine warme Mahlzeit, die oft auch gemeinsam zubereitet wird. So unterstützen wir sie dabei, ihre Zukunftschancen zu verbessern.

Besuchsdienste

Damit im Alter niemand alleine ist, schenken die Johanniter an vielen Orten Deutschlands mit ihren Besuchsdiensten Senioren Zeit und ein offenes Ohr. Unbürokratisch stehen die ehrenamtlichen Johanniter-Begleiter hilfebedürftigen Menschen individuell und liebevoll als vertraute Bezugsperson zur Seite – ob zu Hause, in einem Seniorenheim oder im Krankenhaus. Und sie helfen ihnen trotz Einschränkungen durch Alter oder Krankheit, ihr Leben so abwechslungsreich und attraktiv wie möglich zu gestalten.

Dafür durchlaufen die freiwilligen Helfer eine dreimonatige Schulung, während der sie lernen, auf die Nöte und Sorgen alleinstehender Senioren einzugehen. So werden sie zu „Helfern mit Herz“ und sind ein Ansprechpartner in allen Lebenslagen.

... und in der Welt



Wir haben stets ein offenes Ohr für die Sorgen und Bedürfnisse der Menschen vor Ort.

Die Hilfe der Johanniter überschreitet Grenzen: Ob im europäischen Ausland, in Afrika, Asien oder Lateinamerika – überall setzt sich die Johanniter-Auslandshilfe für Menschen in Not ein. Um effektiv Hilfe leisten zu können, konzentriert sie sich auf drei Schwerpunkte: Katastrophenhilfe sowie -prävention, die Erfüllung medizinischer Grundbedürfnisse und die Verbesserung der orthopädischen Versorgung von Menschen mit Behinderung.

Gesundheit als Menschenrecht

Weltweit haben Hunderte Millionen Menschen keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung. Deshalb sterben auch heute noch täglich Menschen an eigentlich heilbaren Krankheiten wie Durchfall, Malaria oder Tuberkulose. Mit unseren medizinischen Programmen sanieren wir in aller Welt marode Gesundheitsstationen und Krankenhäuser, statten sie mit medizinischen Geräten und Medikamenten aus und schulen das Personal. Besonders in Afrika und Asien bekämpfen wir Unterernährung und informieren die Bevölkerung über wichtige Gesundheits-, Hygiene- und Ernährungsthemen. Hunderttausende Menschenleben können so jährlich gerettet werden.

Mobilität und gesellschaftliche Teilhabe

In Entwicklungsländern leben über eine Milliarde Menschen mit Behinderung. Sie gehören zu den Ärmsten der Armen und sind von Bildung, Arbeit und gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen. Unser Ziel ist es, ihre Mobilität und Gesundheit wiederherzustellen und langfristig zu erhalten, damit sie ihr Leben selbst in die Hand nehmen können.

Mit unseren Rehabilitationsprogrammen, aber auch mit unseren Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft. Dafür richten wir Orthopädie- und Rollstuhlwerkstätten ein, statten sie aus und schulen einheimisches Personal.

Ganz in meinem Sinne – ein Vermächtnis zugunsten der Johanniter



Investieren Sie mit uns in die Zukunft unserer Kinder und Mitmenschen.

Wir Johanniter freuen uns über jede testamentarische Zuwendung. Ob Sie ein bestimmtes Projekt der Johanniter-Unfall-Hilfe in Ihrer Region oder im Ausland unterstützen wollen oder unsere Arbeit dort fördern möchten, wo wir aktuell den größten Bedarf sehen. Gute Gründe gibt es in jedem Fall.

Erbschaften und Vermächtnisse

Viele Menschen sind Tag für Tag auf die Hilfe der Johanniter angewiesen. In der schnellen medizinischen Hilfe nach einem Unfall oder in der internationalen Katastrophenhilfe – die Arbeit der Johanniter ist buchstäblich überlebenswichtig. Dafür ist es unabdingbar, zügig und unbürokratisch über die erforderlichen Mittel verfügen zu können. Erbschaften und Vermächtnisse zugunsten der Johanniter, welche an keinen bestimmten Verwendungszweck gebunden sind, geben uns die Möglichkeit, dort zu helfen, wo in einer akuten Krise die größte Not herrscht. Wir bitten Sie deshalb um Ihr Vertrauen dafür, dass die Johanniter die Mittel stets dort einsetzen, wo sie am dringendsten gebraucht werden.

Haben Sie ein bestimmtes Projekt der Johanniter-Unfall-Hilfe in Ihrer Umgebung im Auge oder möchten Sie ein Projekt der Auslandshilfe gezielt unterstützen, ist selbstverständlich auch eine Zweckbindung in einem Testament möglich. Zögern Sie deshalb nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen, wenn Ihnen für eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ein bestimmter Einsatzbereich besonders am Herzen liegt.

Die Johanniter-Stiftung

Eine weitere Möglichkeit bietet Ihnen die Johanniter-Stiftung: Sie können die Stiftung sowohl in Form einer Zustiftung bedenken als auch von Todes wegen die Errichtung eines Stiftungsfonds oder einer unselbstständigen Stiftung verfügen. Ihre Zuwendung bleibt dabei in voller Höhe erhalten. Lediglich deren Erträge kommen Jahr für Jahr der Arbeit der Johanniter-Unfall-Hilfe allgemein oder einem von Ihnen bevorzugten Projekt zugute. Weitere Informationen senden wir Ihnen auf Anfrage gern zu.

Wie gehen die Johanniter mit Ihrer Erbschaft um?

Nach dem Tod eines Erblassers werden die Johanniter durch das zuständige Amts- bzw. Nachlassgericht benachrichtigt. Wir nehmen daraufhin Kontakt mit den Erben auf und bereiten den Übergang des im Testament festgelegten Vermögenswerts vor. Sind die Johanniter Alleinerbe oder Miterbe setzen sie für gewöhnlich einen Fachanwalt für Erbrecht ein. Dieser regelt alles Weitere im Austausch mit dem Nachlassgericht und etwaigen weiteren Erben, sowie einem möglicherweise eingesetzten Testamentsvollstrecker und anderen Beteiligten.

Übernehmen die Johanniter einen kompletten Nachlass, kümmern sie sich natürlich auch um die Auflösung der Wohnung und weitere Angelegenheiten bis hin zur Grabpflege durch spezialisierte Dienstleister. Das Erbe kommt nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem vom Erblasser festgelegten Zweck zu Gute. Besteht keine Zweckbindung, wird das Erbe dort eingesetzt, wo es am dringendsten benötigt wird.

Wichtiges auf einen Blick – Fragen und Antworten zum Thema

Wie kann ich die Johanniter am besten in meinem Testament bedenken?

Der beste Weg, die Johanniter-Unfall-Hilfe testamentarisch zu unterstützen, ist das Vermächtnis. Dieses kann ein bestimmter Geldbetrag, eine Immobilie oder ein Wertgegenstand sein. Auf diese Weise können Sie dazu beitragen, dass für dringende Hilfseinsätze die notwendigen Mittel rasch zur Verfügung stehen.

Was passiert, wenn ich kein Testament mache?

In diesen Fällen tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Ihr Besitz wird dann möglicherweise nicht in Ihrem Sinne weitergegeben. Sollten Sie keine gesetzlichen Erben hinterlassen, fällt Ihr gesamtes Vermögen an den Staat.

Wird Erbschaftsteuer erhoben, wenn ich die Johanniter in meinem Testament bedenke?

Die Erbschaftsteuer entfällt, wenn Sie mit Ihrer testamentarischen Verfügung eine gemeinnützige und mildtätige Organisation unterstützen. Die Johanniter sind als eine solche von den Finanzbehörden anerkannt und somit von der Erbschaftsteuer befreit. Ihr Vermächtnis kommt in voller Höhe wohltätigen Zwecken zugute.

Wo bewahre ich ein Testament auf?

Sie können Ihr Testament an einem Ort Ihrer Wahl aufbewahren. Informieren Sie jedoch eine Person Ihres Vertrauens darüber, damit es auch gefunden wird. Am sichersten ist die Hinterlegung des Testaments beim Amtsgericht.

Sollte ich Ihnen mitteilen, dass ich die Johanniter-Unfall-Hilfe in meinem Testament bedacht habe?

Ja, es ist schön zu erfahren, dass uns und unserer Arbeit so viel Vertrauen entgegengebracht wird. Dieser Broschüre liegt ein entsprechender Vordruck bei, mit dem Sie uns über Ihre Absichten informieren können. So wissen wir, dass unsere jahrhundertelange Tradition der Hilfe für Menschen in Not auch künftig fortgesetzt werden kann.

Können die Johanniter auch meine gesamte Vermögens- und Nachlassverwaltung übernehmen?

Selbstverständlich können Sie auch die Johanniter mit Ihrer Testamentsvollstreckung beauftragen. Haben Sie bitte Verständnis, dass die Kosten dafür ausschließlich aus Ihrem Nachlass beglichen werden können. Sprechen Sie uns an, um solche Fragen in Ihrem Sinne zu klären.

Ein Vermächtnis zugunsten der Johanniter ist ganz in Ihrem Sinne? Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, um Einzelheiten mit Ihnen zu besprechen. Ihre Anfrage wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Regelmäßig bieten wir Johanniter auch Informationsveranstaltungen zu Themen wie Erbrecht und Testamentsgestaltung an. Termine erfahren Sie von Ihrem auf der beiliegenden Visitenkarte genannten Ansprechpartner.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!



Die Johanniter – Aus Liebe zum Leben.

Die Visitenkarte Ihres Ansprechpartners fehlt?
Wir vermitteln Sie gern weiter: **030 26997-372**

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Gegründet wurde die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. im Jahre 1952. Mit mehr als 200 Regional-, Kreis- und Ortsverbänden ist sie im gesamten Bundesgebiet vertreten. Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist ein Werk des evangelischen Johanniterordens und als gemeinnütziger und mildtätiger Verein anerkannt. Sie ist eine freiwillige Hilfsgesellschaft im Sinne des Art. 26 des 1. Genfer Abkommens vom 12.08.1949. Zudem ist sie ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege und als Fachverband Mitglied in der Diakonie Deutschland.

Ihre satzungsgemäßen Aufgaben sind:

- Erste Hilfe und Sanitätsdienst
- Rettungsdienst und Krankentransport sowie Notfallfolgedienst
- Hausnotruf
- Ambulanz- und Auslandsrückholddienst
- Bevölkerungsschutz und Notfallvorsorge
- Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern
- Betreuung, Pflege und Beförderung von Alten, Kranken, Menschen mit eingeschränkter Mobilität und sonstigen Pflegebedürftigen
- Hospizarbeit
- Betrieb von und Mitwirkung an Sozialstationen
- Sonstige soziale Dienste wie Mahlzeitendienste
- Andere Hilfeleistungen im karitativen Bereich
- Humanitäre Hilfe im Ausland
- Trägerschaft evangelischer Schulen

Weitere Informationen:

www.johanniter.de



Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE95 3702 0500 0043 4343 43
BIC: BFSWDE33XXX

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben

